

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen (Sozialfondsrichtlinie-SozFRL)**

### **Einleitung/ Präambel**

Die Hansestadt Lüneburg schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen. Das bürgerschaftliche Engagement hat eine besondere Bedeutung in der Hansestadt Lüneburg. Die Vereine und Verbände übernehmen eine unverzichtbare Funktion innerhalb des gesellschaftlichen und sozialen Lebens in der Hansestadt. Dank ihrer großen Vielfalt und Zuverlässigkeit stellen die Vereine, Verbände und Organisationen sicher, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein umfassendes und attraktives Angebot zur Verfügung steht, welches ihnen die Möglichkeit bietet, ihre individuellen Interessen aktiv zu verfolgen und am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben.

Ziel der Richtlinie ist, eine Verbesserung der Teilhabe der Lüneburger Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Einkommen, Lebenslage oder Erwerbsstatus zu fördern.

### **1. Zuwendungszweck**

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 28.11.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg im Stadtgebiet ansässige oder überwiegend im Stadtgebiet tätige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die im sozialen Bereich tätig sind.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von Dritten sind vorrangig und im vollen Umfang auszuschöpfen. Die Zusammenarbeit und insbesondere Kooperationsprojekte von verschiedenen Antragsstellern werden ausdrücklich begrüßt und gefördert.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Der Sozialfonds der Hansestadt Lüneburg fördert Institutionen, Projekte sowie Maßnahmen, die einen messbaren positiven Beitrag zur sozialen Entwicklung und zum Gemeinwohl leisten.

Gefördert werden insbesondere:

- Projekte zur Unterstützung benachteiligter Gruppen: Maßnahmen, die darauf abzielen, die Lebenssituation von Menschen in schwierigen sozialen Lagen zu verbessern.
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement: Initiativen, die das freiwillige und ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde unterstützen und nachhaltig stärken.
- Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe: Projekte, die Barrieren abbauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben ermöglichen
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen und sozialen Netzwerken: Aktivitäten, die den Aufbau und die Stärkung von Selbsthilfegruppen und sozialen Netzwerken fördern, um die gegenseitige Unterstützung und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu stärken.
- Präventions- und Interventionsprojekte: Initiativen, die präventive Maßnahmen gegen soziale Probleme wie Gewalt, Sucht oder Obdachlosigkeit entwickeln und

anbieten oder Interventionen zur direkten Unterstützung Betroffener umsetzen.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte ausschließlich im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

Nach dieser Fachförderrichtlinie sind nicht zuwendungsfähig:

- Institutionen oder Angebote mit überwiegend bzw. ausschließlich religiösem, berufs- oder vereinsbezogenem, parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter sowie Projekte, die überwiegend der Ausübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen
- trägerbezogene Gremiensitzungen oder ähnliche institutionelle Veranstaltungen, Veranstaltungen, die sich nur an Mitglieder der Institution richten.

### **3. Zuwendungsempfängende**

Antragsberechtigt sind im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg ansässige oder überwiegend im Gebiet der Hansestadt Lüneburg tätige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen.

Freie Wohlfahrtsverbände sind von der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.

### **4. Voraussetzung für die Förderung**

Für die zu fördernden Projekte, Maßnahmen oder der Institution muss eine Konzeption oder Leistungsbeschreibung eingereicht werden, aus welcher der Bedarf beschrieben wird.

Zudem ist durch die/der Antragssteller/in eine plausible und kostendeckende Gesamtfinanzierung ihres Vorhabens nachzuweisen.

Zuwendungsempfänger/-innen haben in geeigneter Form darzustellen, dass auf dem jeweiligen Gebiet einschlägige Erfahrungen oder anwendbares Wissen vorhanden sind und zu erwarten ist, dass geplante Projekte und Maßnahmen organisatorisch, wie fachlich, erfolgreich umgesetzt werden können. Für ihren Geschäftsbetrieb müssen die Zuwendungsempfänger/-innen die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten.

Die Zuwendungsgeberin Hansestadt Lüneburg kann verlangen, dass die Zuwendungsempfänger/-innen die anerkannten Ausbildungen ihrer Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte, auch bei längerfristigen Vertretungssituationen, nachweisen.

Im Rahmen des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die Zuwendungsempfänger/-innen für alle eingesetzten Personen ein aktuelles Führungszeugnis einfordert. Dieses Führungszeugnis dient als Nachweis dafür, dass keine Eintragungen im Strafregister vorliegen, die der Förderung entgegenstehen könnten. Das Führungszeugnis darf bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als sechs Monate sein.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebenen Summe begrenzt und beträgt mindestens 70.000 €.

Die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen und

zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteils-/Fehlbedarfs-/Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein von der Zuwendungsempfänger/ -in zu tragen. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 20.000 € pro Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann dies überschritten werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung oder Projektförderung (s. Anlagen 1 und 2).

Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme muss gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Werden aus der Zuwendung Personalkosten geleistet und werden die Gesamtaufwendungen der Angebote der/des Zuwendungsempfängers/-in überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Beschäftigten durch die Zuwendung finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Kommunalbedienstete (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst festgelegt sowie über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig. Die Einhaltung des Besserstellungsverbotes bezüglich der Vergütung obliegt der/dem Zuwendungsempfänger/ -in.

Wird in Publikationen, auf Internetseiten, bei Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln auf das geförderte Projekt/ die geförderte Maßnahme hingewiesen, ist die Öffentlichkeit an einer gut sichtbaren Stelle auf die Zuwendung durch die Hansestadt Lüneburg hinzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg hat unter Verwendung des freigegebenen Logos der Hansestadt Lüneburg zu erfolgen.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, , Stichwort Sozialfonds, Postfach 2540 21315 Lüneburg oder per Email an [sozialfonds@stadt.lueneburg.de](mailto:sozialfonds@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter [www.hansestadt-lueneburg.de](http://www.hansestadt-lueneburg.de) abgerufen werden oder telefonisch (04131 309-4731) sowie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag ist ein Konzept oder eine Leistungsbeschreibung inklusive einer Kostenkalkulation beizufügen.

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. und endet am 31.08. eines Jahres für eine Förderung im darauffolgenden Jahr. Im Kalenderjahr 2025 endet die Antragsfrist am 28.02.2025 für eine Förderung in 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg

eingegangen sein. Nachträglich eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

## **7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde ist die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Rates der Hansestadt Lüneburg. Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Dezernat V- Bildung, Jugend und Soziales.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides als gewährt. Sie umfasst nur die im Antrag aufgeführten Maßnahmen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Ein vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich.

Bewilligte Zuwendungen müssen bis zum 31.12. jeden Jahres angefordert werden.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung oder Projektförderung (s. Anlagen 1 und 2) sind zu beachten.

## **7.3. Nachweisverfahren**

Der/die Zuwendungsempfänger hat 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des zu verwendenden Vordrucks.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden, unwirtschaftlich verwendet oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 18.12.2024

Kalisch  
Oberbürgermeisterin

## **Anlage 1**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Die Sachausgaben innerhalb des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart oder ein höherer Personalaufwand betrieben werden, als für Beschäftigte der Hansestadt Lüneburg jeweils vorgesehen.
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.  
Erhalten die Zuwendungsempfänger eine fortlaufende Förderung, kann eine Auszahlung von gleichbleibenden Monatsbeträgen festgelegt werden, ohne dass es einer weiteren Anforderung bedarf.
- 1.5. Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung muss die Anforderung der Auszahlung zusammen mit dem Verbrauch von Eigen- und sonstigen Fremdmitteln erfolgen, bei Fehlbedarfsfinanzierung darf die Anforderung erst nach Verbrauch der Eigen- bzw. Drittmittel erfolgen. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.6. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von weiteren Rücklagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Hiervon ausgenommen sind Rücklagen, die durch sonstige Spenden und vergleichbare

Einnahmen gebildet werden und über den im Haushalts- und Wirtschaftsentwurf hinausgehenden Betrag eingeworben werden.

- 1.7. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **2. Vergabe von Aufträgen**

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder für Anschaffungen/Dienstleistungen gewährt, so ist für die Beschaffung dieser Leistung durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

## **3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3. bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4. bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

## **4. Inventarisierungspflicht**

Zuwendungsempfänger haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Die Wertgrenzen ergeben sich aus den aktuellen Haushaltsvorschriften. Soweit aus besonderen Gründen die Hansestadt Lüneburg Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## **5. Mitteilungspflicht**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 € ergibt, 10 v.H. bzw. im Gesamtvolumen um mindestens 500 € ergibt,
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können.

## **6. Buchführung**

- 6.1. Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten oder nach den Regeln der

kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme- und Ausgabenrechnung zu führen.

- 6.2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere der Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3. Die Zuwendungsempfängenden haben die Belege fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **7. Nachweis der Verwendung**

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Verwendungszweck erreicht wurde. Die Tätigkeiten der Zuwendungsempfängenden sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr sind darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfängenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben werden und mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können.
- 7.3. Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass die Zuwendungsempfängenden nach Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung, ggf. einer Spartenrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung der Zuwendungsempfängenden besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften – soweit handelsrechtlich vorgeschrieben – auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss). Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des übergeleiteten Wirtschaftsplans abzurechnen. Bei Förderung einer Teileinrichtung hat der entsprechende Nachweis zu erfolgen.
- 7.4. Sind neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall ist in dem Verwendungsnachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen Zwischenverwendungsnachweis anfordern.

## **8. Prüfung der Verwendung**

- 8.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Beleg- und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu

lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 8.2. Unterhalten die Zuwendungsempfängenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

### **9. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

- 9.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung)
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 9.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängenden

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

- 9.3. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids verlangt werden.

Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG).

## Anlage 2

### **Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfangenden sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zuwendungszweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfangenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfangende ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.  
Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfangenden für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebenden oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfangenden,
  - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfangenden verbraucht sind.
- 1.5. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **2. Vergabe von Aufträgen**

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

### **3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
  - 3.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
  - 3.3. bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
  - 3.4. bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.
- Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

### **4. Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Die Zuwendungsempfängenden haben die zur Erfüllung deswendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

### **5. Mitteilungspflichten deswendungsempfängenden**

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können
- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

### **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist derwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen

- vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
  - 6.3. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zweck der Zuwendung erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfängenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
  - 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangen-de/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
  - 6.5. Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
  - 6.6. Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
  - 6.7. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.
  - 6.8. Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind.
  - 6.9. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- Die Zuwendungsempfängenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2. Unterhalten die Zuwendungsempfängenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

- 8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**
- 8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.
- 8.3. Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.
- 8.4. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.